

Statuten

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung «Vereinigung der pensionierten EKZ-Angestellten», im folgenden Vereinigung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Zürich. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung und Pflege der Freundschaft, Verbundenheit und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er führt informative und kulturelle Anlässe durch und pflegt die Verbindung zum ehemaligen Arbeitgeber.

Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus Einzelmitgliedern und zwar:

- Mitglieder; als Mitglieder können pensionierte Angestellte der EKZ und der dazugehörigen Unternehmen sowie Partnerinnen bzw. Partner verstorbener Mitglieder aufgenommen werden.
- Ehrenmitglieder; als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung besondere Dienste erworben hat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen der Vereinigung sind:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden, Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 5 Organisation

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte jeweils bis zur Mitgliederversammlung weiter.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung. Sie wird vom Vorstand erlassen und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe der Vereinigung.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Änderungen der Statuten und die Umwandlung des Vereinszwecks.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht üblicherweise aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und erstattet ihr Bericht über die Tätigkeiten des Vorstandes und der Vereinigung.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die vorangegangenen Statuten.

Zürich, 24. Februar 2011

Der Vorstand:

gez. Max Studer, Präsident und Jakob Henzi, Aktuar